

## **Satzung**

### **§ 1**

Die Unabhängige Bürger Bachgau (UB-Bachgau) ist eine überparteiliche Wählergruppe, die das Ziel hat, durch Entsendung von Mitgliedern in die Gemeindevertretung der Gemeinde Großostheim an der kommunalen Willensbildung in der Gemeinde mitzuwirken.

Die Unabhängige Bürger Bachgau (UB-Bachgau) ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des Paragraphen 54 BGB ohne Parteicharakter mit Sitz in Großostheim.

### **§ 2**

Mitglied der UB-Bachgau kann jede wahlberechtigte Bürgerin/jeder wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Großostheim werden, die/der das kommunalpolitische Programm der UB-Bachgau im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Für den Wahlvorschlag des Vereins kandidierende Bewerber und daraus resultierende aktive Gemeinderatsmitglieder sind während Ihrer Aufgabe automatisch Mitglieder des Vereins ohne dass es einer Entscheidung des Vorstands bedarf.

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der UB-Bachgau austreten. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Wählergruppe. Bei aktiven Gemeinderatsmitgliedern endet die Mitgliedschaft frühestens mit dem Ende Ihrer aktiven Tätigkeit im Gemeinderat der aktuellen Wahlperiode, bei anderen mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 3**

Die Organe der UB-Bachgau sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

### **§ 4**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der UB-Bachgau. Sie beschließt das kommunalpolitische Programm und wählt die Bewerber\* für die Kommunalwahlen.

Daneben hat sie folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstands und der Revisoren
2. Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands
3. Entlastung des Vorstands.

### **§ 5**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand und die Vertreter der Wählergruppe erstatten der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

### **§ 6**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied bei der Abstimmung eine Stimme. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

---

\* Bei der männlichen Form ist die weibliche hier und im Folgenden eingeschlossen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, trifft die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Wählergruppe. Ist die Beschlussfassung über einen Antrag auf Satzungsänderung nicht möglich, weil mehr als ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung ferngeblieben ist, so beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung ein. Der Antrag auf Satzungsänderung ist der Tagesordnung als Anlage beizufügen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag auf Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Als Bewerber für die Gemeindevertreterwahl kann nur benannt werden, wer in der Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt worden ist.

Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt. Im Übrigen findet in der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung nur statt, wenn ein Mitglied es verlangt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Bei Wahlen von Bewerbern für die Gemeindevertretung obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter, der nicht als Wahlbewerber kandidieren darf.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung des Verfahrens bei Mitgliederversammlungen eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 7

Die UB-Bachgau wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Einer der Vorstände fungiert als Kassenwart, einer kann als Schriftführer, jeweils in Personalunion, fungieren.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist der zuständige Beauftragte i.S. Art. 24ff GLKrWG.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Erledigung übertragen. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

## § 8

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Im ersten Wahlgang wird der Vorsitzende, im zweiten der stellvertretende Vorsitzende, im dritten der Schriftführer gewählt.

## § 9

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung vor der Aufstellung von Bewerbern für die Gemeindevertreterwahlen einen Wahlvorschlag.

## §10

Zur Finanzierung der Wahlkampfkosten und der allgemeinen Verwaltungsausgaben der Wählergruppe werden von den Mitgliedern Spenden erwartet. Daneben kann jährlich vom Vorstand der UB-Bachgau ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Kassenführung ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Dezember 2013 beschlossen.

Der Vorstand